

Turnverein Friedrichstein Alt-Wildungen 1911 e.V.



Satzung des Turnvereins Friedrichstein Alt-Wildungen 1911 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Friedrichstein Alt-Wildungen 1911 e. V.
Er wurde am 5. März 1911 gegründet und ist unter der Nr. 2121 im Vereinsregister des
Amtsgerichts Fritzlar eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Wildungen-Altwildungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Turnverein Friedrichstein Alt-Wildungen 1911 e. V. verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf der Grundlage des Amateurgedankens im Sinne der
Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Form. Der Verein hat insbesondere den
Zweck, seine Mitglieder

a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von
parteilichem, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und
ethisch zu kräftigen.

b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester und
volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der
Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine
sorgfältige körperliche und ethische Erziehung zu Teil werden.

2. Der Verein arbeitet gemeinnützig, die Mitglieder seiner Organe ehrenamtlich. Mittel des
Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder
haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile.

**Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos dessen
Satzung und die seiner Fachverbände, in denen der Turnverein Friedrichstein Alt-Wildungen
1911 e.V. Mitglied ist, an.

3. Auslagen werden erstattet. Die Höhe der Erstattung bzw. der Aufwandsentschädigung
regelt eine Ordnung über Aufwandsentschädigungen, die der Vorstand für jedes Geschäftsjahr
neu beschließt. Gemäß § 3 Nummer 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gilt die
Aufwandsentschädigung je nach der Höhe der gesetzlichen Vorschriften pro Jahr und Person.
Zielsetzung soll sein, dass in pauschaler Weise der anfallende Aufwand für nebenberuflich
tätige Personen abgegolten wird. Dies bedeutet konkret, dass der Verein dem im Nebenberuf
engagierten Mitglied oder Vereinshelfer eine steuer- und sozialversicherungsfreie
Aufwandsentschädigung auszahlen kann. Es handelt sich hierbei um einen Steuerfreibetrag,
aber nicht um einen zu berücksichtigenden Steuerabzugsbetrag beim Empfänger.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Kinder- und Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle Personen (auch juristische Personen) und Personengesellschaften werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die die in § 18 – Ehrungen – aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen Mitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Vorstand auf Verlangen des Antragstellers diese Ablehnung schriftlich begründen. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrags wirksam. Beantragen Kinder oder Jugendliche die Aufnahme, ist ihrem Antrag die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Liegen gesundheitliche Risikofaktoren vor, die die Ausübung einer Sportart erschweren oder verhindern, ist diese Tatsache bei der Antragstellung mitzuteilen. Ggf. kann der Vorstand eine sportärztliche Untersuchung veranlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaften
2. durch Austritt, der schriftlich erfolgen muss und zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres wirksam wird. Die schriftliche Erklärung muss spätestens am 1. Dezember dem Vorstand vorliegen.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss gemäß schriftlichen Beschluss des Vorstands. Eine Anfechtung ist nicht möglich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Volljährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und soweit juristische Personen Mitglieder sind und deren Vertreter, sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind auch wählbar.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt; sie können aber an der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche, durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt sieht, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge gemäß Fälligkeit zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung festgesetzt und erhoben werden. Sie müssen der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Der Vorstand kann Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge, Beiträge für Kurzzeit-, Kurs- und Saisonmitglieder sowie Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahnwesen, beschließen und dabei die Höhe festlegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Der gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichtet sich, für deren finanzielle Pflichten (Beiträge, Gebühren, Umlagen usw.) zu haften.

Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Gebühren im Wege des per SEPA-Basis- Lastschrift zu erheben.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten, falls keine SEPA Lastschrift-Mandatsvollmacht (SEPA-Basis Lastschriftvollmacht) vorliegt. Ansonsten wird der jeweils fällige Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 30. März eines Jahres für das Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitglieds-Nummer. Der Verein hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE24ZZZ00000131166 von der Deutschen Bundesbank erhalten.

Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen. Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Stellung des Aufnahmeantrags folgt. Der Jahresbeitrag neuer Mitglieder wird im ersten Mitgliedsjahr anteilig erhoben. Für neue Mitglieder wird der anteilige Mitgliedsbeitrag am 30.06. oder 30.09. oder 15.12. eines Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Ist ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, und ist es bereits zweimal erfolglos gemahnt worden, kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands der Beitrag beigetrieben werden und von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen werden solange nicht alle Beiträge und Gebühren vollständig ausgeglichen werden. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstands und des Ehrenrats von der Beitragspflicht befreit werden. Sonderbeiträge können nur für Zwecke erhoben werden, die der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben dienen.

§ 10 Strafen

Die Ahndung von Vergehen im sportlichen Bereich obliegt dem Ehrenrat. Es können ausgesprochen werden

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft
- e) Ausschluss

Der Beschluss des Ehrenrats ist nicht anfechtbar, mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitglieds. Ein solcher Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Mitteilung an das Mitglied, von diesem beim Vorstand angefochten werden. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn der Vorstand den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
- e) wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Entziehung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Hauptkassierer/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in (auch Schriftführer/in und stellvertretende/r Hauptkassierer/in).

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Hauptkassierer/in und Geschäftsführer/in.

Hauptkassierer oder Geschäftsführer sind jeweils mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

3. Jeweils ein Mitglied der dem Verein angehörenden Sparten und ein Vertreter der passiven Mitglieder bilden einen Beirat, der den Vorstand bei allgemeinen Anliegen berät. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen.

4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nur zu Zwecken der in § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr Voranschläge aufzustellen, in denen alle Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden müssen. Können Ausgaben der Höhe nach vorher nicht festgestellt werden, müssen sie dem Grunde nach genehmigt sein.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die getroffenen Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse müssen in Vorstandssitzungen herbeigeführt werden. Sie sind von den Anwesenden zu unterzeichnen.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende/r dieser Ausschüsse ist die/der 1. Vorsitzende, die/der den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Auslagen, die im Interesse des Vereins anfallen, werden erstattet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl.

9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, und die aus ihrer Mitte den Obmann bestimmen.
2. Dem Ehrenrat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Der Ehrenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vereinsvorstands in wichtigen Angelegenheiten. Hierzu gehören besonders:
 - ba) Änderung des Vereinszwecks,
 - bb) Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen,
 - bc) Verfahren gegen Mitglieder
 - bd) Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Dem Ehrenrat steht in diesen Punkten das Recht der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ehrenrats sein.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Vereinsorgan. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und soll bis spätestens 31. März einberufen werden. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Hinweis auf die Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Berichte der Sportabteilungen
- c) Finanzbericht (Jahresergebnis und Haushaltsvoranschlag)
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Neuwahlen, soweit turnusgemäß erforderlich
- g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.
- h) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung hierzu soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

In der Jahreshauptversammlung bzw. in den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich durch Stimmzettel. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag erfolgen.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch den Vorstand zu bestellen, der ggf. mit Hilfe eines Wahlausschusses die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen hat.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand festzustellen, welche der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, er muss durch Neuwahl ersetzt werden.

Aufgaben der Kassenprüfer:

1. Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Festlegung der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

2. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser immer vor Neuwahlen die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 16 Vereinsjugendabteilung

Die Vereinsjugendabteilung, in der alle Kinder und Jugendliche der einzelnen Abteilungen zusammengefasst sind, führt und verwaltet sich selbst. Die Leiter der einzelnen Abteilungen sowie von den Jugendlichen gewählte Vertreter bilden den Vereinsjugendausschuss. Bei Bedarf werden Vereinsjugendtage einberufen. Die dort gefassten Beschlüsse können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand umgesetzt werden.

§ 17 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder des Vereins gehören Sportabteilungen an, die von Abteilungsleitern geführt werden. Passive Mitglieder werden derjenigen Abteilung zugerechnet, die von ihnen im Aufnahmeantrag benannt wurde.

Die Abteilungsleiter, denen die sportliche und technische Leitung der Sportabteilungen obliegt, werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die einzelnen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Vereinshaushaltsplanes selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 18 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Folgende Ehrungen sind vorgesehen:
 - a) Verleihung einer Ehrenurkunde,
 - b) Verleihung der silbernen Ehrennadel bei 25-jähriger Mitgliedschaft,
 - c) Verleihung der goldenen Ehrennadel bei 50-jähriger Mitgliedschaft,
 - d) Ein Geschenk besonderer Art.,
- 2.) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines besonderen Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied besondere Verdienste erworben hat und mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ist sowie das 60. Lebensjahr erreicht hat.
- 3.) Ehrenvorsitz: Die Vergabe des Ehrenvorsitzes bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personengebundene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden in einem EDV-System gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung, z. B. Datenverkauf, ist nicht zulässig.

3.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeiten,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins oder auch die Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließt. Vor der Auflösung sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Wildungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Wildungen, den 06. März 2015

beschlossen durch einstimmigen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Für die Richtigkeit:

gez.

Wolfgang Winter

1. Vorsitzender

gez.

Hans-Jürgen Kramer

Geschäftsführer